

Gebührenordnung zum Reglement über die Hundehaltung

Der Gemeinderat Münchenstein erlässt, gestützt auf § 9 des Reglements über die Hundehaltung der Einwohnergemeinde Münchenstein vom 25. Oktober 2005, folgende Gebührenordnung:

§ 1 Jährliche Gebühren

¹Jährlich anfallende Gebühren:

Pro Hund und Jahr	Fr.	100.00
AKZ-Hund (Schutz-, Fährten-, Sanitäts-, Lawinen-, Katastrophen-, Schweiss-, Begleithund)	Fr.	50.00
Gewerbsmässige Zucht	Fr.	300.00

²Die Gebühren sind zu Beginn des Jahres nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde zu bezahlen.

³Bei Neuanmeldung ist die Gebühr direkt am Schalter oder sofort nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

§ 2 Einmalige Gebühren

Gewerbsmässige Zucht: Grundbewilligung	Fr.	500.00
Hundemarke (Lebenszeichen)	Fr.	25.00
Einschreibengebühr	Fr.	25.00
Ersatzhundemarke	Fr.	25.00

§ 3 Mahngebühr

Mahngebühr	Fr.	30.00
------------	-----	-------

§ 4 Befreiung von Gebühren

¹Keine Gebühren werden gemäss § 8 des Kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995 erhoben für

– den ersten Hund auf Nebenhöfen (Hofhund auf Nebenhöfen)	Fr.	0.00
– Diensthunde (Polizei, Grenzwatche, Militär)	Fr.	0.00
– Blindenführhunde	Fr.	0.00

²Im Weiteren werden auch keine Gebühren erhoben für

– Patenhunde (Schule für Blindenführhunde)	Fr.	0.00
– Hundshunde für Behinderte	Fr.	0.00

³In begründeten Fällen kann der Gemeinderat die Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Januar 2006.